

den nicht zurückgenommen" ist ganz bedeutungslos geworden; die Leute, welche die reifen Trauben pflücken wollen, lassen sich dadurch so wenig beunruhigen, wie der Spatz durch die Vogel-scheuche.

Kein Kaufmann würde sich solche Zumuthungen gefallen lassen, wie sie an uns gestellt werden; nur im Buchhandel hat sich in Folge unseres eigenthümlichen Geschäftsbetriebes dies Unwesen so weit entwickeln können. Der Einzelne kann gegen solche Unsitte nicht auftreten; schickt man ein aufgeschnittenes Buch an den Thäter zurück, so wird man riskiren, daß sich der Kunde nach einem andern Geschäftsfreunde umsieht.

Man remittirt also an den Verleger, in der Hoffnung, daß dieser seinem eigenen Kinde, auch wenn es als Schmerzenssohn ins Haus zurückkommt, nicht die Thüre weisen wird. Und meistens sind ja auch die Herren Verleger so menschenfreundlich.

Ich glaube, wenn sie es nicht wären, so wäre das für beide Theile besser. Sie sollten nicht bloß erklären: „Oben oder an den Seiten aufgeschnittene Bücher werden nicht zurückgenommen“, sondern sie müßten solche Bücher dann auch wirklich zurückweisen. Dann braucht auch der Sortimenter seinen Kunden gegenüber kein Blatt vor den Mund zu nehmen, sondern kann und wird sich darauf berufen.

Aber der Sortimenter bedarf hierbei der Unterstützung des Verlegers: eine Anzahl bedeutender Verlagsfirmen müßte sich zu einer gemeinsamen Erklärung vereinigen, welche allen ihren neuen Verlagswerken vorgeheftet und dem Publicum soviel als möglich bekannt gemacht werden müßte.

Es ist wirklich an der Zeit, das betreffende Publicum endlich von dieser üblen Gewohnheit abzubringen. — Weiß Jemand hierzu ein besseres Mittel, so möge er es im Börsenblatt mittheilen.

Frage.

„Hat ein Uebersetzer oder Verleger das Recht, ein Werk unter dem Titel der Originalausgabe zu publiciren, wenn im Texte willkürliche Aenderungen angebracht werden?“

Die Verlagsbuchhandlung J. L. Kober in Prag versandte soeben ein Circular, in welchem die Uebersetzung von Springer's „Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden 1809“ angekündigt, dabei aber naiv genug bemerkt wird:

„Wir erachten es für überflüssig, dieses vortreffliche Werk den geehrten Herren Sortimentern anzuempfehlen, und bemerken nur, daß die böhmische Bearbeitung keineswegs eine bloße Uebersetzung ist, sondern daß sie vielfach den Originaltext berichtigt (sic!). Ueberhaupt geschah die Bearbeitung so, daß dieselbe ganz dem böhmischen Publicum angepaßt ist, was hauptsächlich vom 2. Bande gesagt werden muß, wo dem böhmischen Nationalgefühl gegen ungerechtfertigte Invectiven des Originals gebührend Rechnung getragen wurde. (!)“

Was würde Macaulay gesagt haben, wenn ein Gegner seines Geschichtswerkes sans façon eine „Bearbeitung“ desselben — unter der Firma des Autors und ohne sich zu nennen (!) — herausgegeben hätte, in welchem gerade jene Stellen, die seinen (Macaulay's) Standpunkt am klarsten kennzeichnen, ganz im Sinne der andern Partei behandelt worden wären? Könnte dies noch Macaulay's Geschichte genannt werden? Und ist die Kober'sche Ausgabe oder vielmehr Verballhornung Springer's berechtigt, den Namen des Verfassers zu führen?

Schreiber dieses ist am weitesten davon entfernt, unberechtigte Invectiven gegen das wahre Nationalgefühl beschönigen zu wollen; wären aber solche auch in dem genannten Werke vorhanden (was noch sehr dahin steht), nun so möge der Herr „Be-

arbeiter“ mit offenem Visir gegen dieselben einsteigen; unter fremder Flagge aber eigene Contrebande zu führen ist — gelinde gesagt — nicht sehr ritterlich.

Es wäre im allgemeinen Interesse und des Prinzips wegen nicht ohne Wichtigkeit, wenn sich noch andere Stimmen über diesen Punkt äußern wollten. Summ cuique.

Zu Nutz und Frommen des gesammten Buchhandels.

V. *)

In der Schwindelgeschichte von E. Ruediger in Bleichrode-Darmstadt haben wir leider noch zahlreiche weitere Mittheilungen erhalten. Wir können unter diesen Umständen nicht mehr von jedem einzelnen Falle berichten, sondern müssen uns darauf beschränken, die empfangenen Anzeigen nachstehend kurz ihrem wesentlichen Inhalte nach zusammenzufassen.

Nach diesen Vorlagen hat Ruediger in dem Zeitraume vom October 1865 bis August 1866 unter den verschiedenen Metamorphosen von Cand. Ernst Breuning, Dr. phil. Eugen Emmerling, Jul. Hey, Cand. Liebhold, Cand. theol. Eduard Rahles, Dr. J. Schaeffer, W. Schaeffer, Stud. theol. P. Schmid, Stud. theol. H. Schulze, Cand. theol. Carl Weber, Cand. theol. G. Wimmer, Cand. Ant. Widmann, Cand. theol. Winter, Cand. Anton Wittmann und Dr. Anton Wittmann bei 34 Firmen in den Städten Aachen, Barmen, Bayreuth, Berlin, Bonn, Braunschweig, Bückeburg, Celle, Coburg, Cöthen, Dessau, Duisburg, Düren, Eisenach, Eschwege, Frankfurt a. M., Gießen, M. Gladbach, Greiz, Hamburg, Hildburghausen, Langensalza, Lübeck, Merseburg, Münster, Neuwied, Rastatt, Rinteln, Ruhrort, Salungen, Soest, Stade und Worms im Ganzen 80 Exemplare „Günther, Musterbriefe“ und 10 „Neumann, Geschichte der messianischen Weissagung“ in der bekannten Briefform, bald mit mehr, bald mit weniger Aufwand von Täuschungskünsten, bestellt. Nur wenige von den so begünstigten Handlungen gebrauchten die Vorsicht, die bestellten Artikel nur à cond. zu verschreiben und dann nach der Ablehnung dieses Vorbehaltes die Sache auf sich beruhen zu lassen; vielmehr ließen beinahe alle die Baarpakete ohne Bedenken einlösen und haben nun noch immer auf deren Empfangnahme zu warten. Um seinen Aufträgen noch einen größern Schein von Solidität zu geben, war der Besteller in mehreren Fällen sogar so schamlos, gleich um die Besorgung von „dauerhaften Schulbänden“ zu bitten, und so liegen noch in einer Handlung allein 12 Günther's Musterbriefe gebunden zur Verfügung eines Hrn. Dr. J. Schaeffer. Einige sind durch die früheren Artikel in diesen Blättern noch glücklich vor Schaden bewahrt geblieben, während andere, die trotzdem noch ihre Verschreibungen einsandten, dies der freundlichen Warnung von Ruediger's früherem Commissionär, Hrn. Theod. Thomas, verdanken.

Außerdem liegt der Redaction noch ein Brief vor, worin Ruediger, ähnlich wie in dem in Nr. 109 d. Bl. erzählten Falle, als Beitrag zu den „Partien guter neuer Werke“ von Hrn. v. Zabern in Mainz ein Exemplar von „Gredy's Entscheidungen“ mit der Weisung verschrieb, „den Betrag in Rechnung 1865 zu belasten, daß er in bevorstehender Messe zur Zahlung komme“, die jedoch so wenig als in dem andern Falle erfolgt ist.

Mit welchen Gesinnungen übrigens Ruediger schon in den Buchhandel eingetreten ist, ersieht man aus einer anderweitigen Mittheilung, wornach derselbe gleich in den ersten Monaten seines Etablissements einen benachbarten Kollegen um die Besorgung von 30 Gesangbüchern ersuchte und dann die Rückerstattung von

*) IV. S. Nr. 109.